

Cornelius Matutis

Rechtsanwalt/Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz
August-Bebel-Straße 27
D-14482 Potsdam
www.matutis.de

Elektronische Signaturen von und mit DigiSigner

www.digisigner.com

Begriffsbestimmung - Was sind elektronische Signaturen?

Elektronische Signaturen werden im (elektronischen) Geschäftsverkehr immer häufiger zur Authentifizierung und Identifizierung verwendet.

Ihre Rechtsgrundlage finden die elektronischen Signaturen im Signaturgesetz (SigG) sowie in der Signaturverordnung (SigV). Basierend auf der EU-Richtlinie [1999/93/EG] für elektronische Signaturen hat der deutsche Gesetzgeber den Einsatz von elektronischen Signaturen im Rechtsverkehr geregelt.

Elektronische Signaturen sind nach dem Signaturgesetz (§ 2 Nr.1 SigG) Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind. Sie dienen zur Authentifizierung. Wie ein Herkunftsstempel sollen Sie den Unterzeichner bestimmbar machen.

§ 2 Nr.1 SigG erfasst mit der vorgenannten Definition sämtliche elektronische Signaturen mit der Grundform dieser sogenannten einfachen elektronischen Signatur. Alle elektronischen Signaturen sind daher erst einmal einfache elektronische Signaturen.

Elektronische Signaturen von DigiSigner – Wie werden sie rechtlich eingeordnet?

Die über DigiSigner erstellbaren Signaturen entsprechen den einfachen elektronischen Signaturen. Sie erleichtern die Zuordnung einer abgegebenen (Vertrags-)Erklärung auch im elektronischen Geschäftsverkehr.

Die einfache elektronische Signatur kann gemäß § 127 BGB rechtswirksam eingesetzt werden. Der Einsatzbereich der einfachen Signatur beschränkt sich aber auf Rechtsgeschäfte, die keinen besonderen Formerfordernissen entsprechen müssen. Da im deutschen Rechtsverkehr für Verträge der Grundsatz der Formfreiheit gilt, können daher mit der einfachen Signatur nahezu alle Verträge des täglichen Lebens geschlossen werden.

Im Falle eines gerichtlichen Rechtsstreits unterliegen auch Dokumente mit einer einfachen elektronischen Signatur der sogenannten freien Beweiswürdigung des Gerichts. Das Gericht wird daher im Streitfall im Rahmen der Beweiswürdigung die Zuordnung des signierten Dokuments feststellen und diesem eine rechtliche Wirksamkeit und die Zulässigkeit als Beweismittel nicht deshalb absprechen, weil das Dokument nur in elektronischer Form vorliegt. Die mit einer einfachen Signatur versehenen Vertragsunterlagen können somit auch als Beweis in einem Rechtsstreit gemäß § 371 ZPO verwendet werden.

Welche Verträge können mit der elektronischen Signatur von DigiSigner geschlossen werden?

Mittels der einfachen elektronischen Signatur können alle Verträge geschlossen werden, für die keine besonderen Formvorschriften zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Schriftform (§ 126 BGB) ist z.B. bei Kündigungen von Miet- und Arbeitsverhältnissen, Bürgschaften von natürlichen Personen, Schuldversprechen und -anerkenntnissen, Pflegeverträgen vorgeschrieben. Die notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung ist immer vorgeschrieben, wenn Eintragungen in öffentliche Register erfolgen sollen (z.B. Grundstückskaufverträge, Grundschuldbestellungen, Geschäftsführerbestellungen).

Im Ergebnis kann auf Grund der Privatautonomie und Vertragsfreiheit jeder Vertrag, für den nicht ausdrücklich eine gesetzliche Form zwingend vorgeschrieben ist, mittels einfacher elektronischer Signatur abgeschlossen werden. Dies sind nahezu alle Verträge des täglichen Lebens wie Kaufverträge (ohne Grundstücksbezug), Dienstverträge und Werkverträge und auch unbefristete Mietverträge oder solche mit einer Befristung von weniger als einem Jahr.

Stand, September 2014